

II- 113 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 9313

1979-07-06

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Ermacora, Deutschmann, Dkfm. Gorton, Koppensteiner

und Genossen

an den Bundeskanzler

betreffend Förderungsmaßnahmen für die Volksgruppen in Österreich

Das nun seit 2 Jahren in Geltung befindliche Volksgruppengesetz sieht u.a. auch finanzielle Förderungsmaßnahmen vor. Diese sollen unter Berücksichtigung von Anträgen und Wünschen der Vertreter der Volksgruppen im jeweiligen Volksgruppenbeirat vergeben werden. Der Regierung Kreisky ist es bis jetzt nicht gelungen, die Volksgruppenbeiräte einzusetzen; nicht einer konnte eingerichtet werden! Vom Standpunkt der rechtmäßigen Vollziehung des Volksgruppengesetzes und der Förderungsmaßnahmen ist die Einrichtung der Volksgruppenbeiräte eine Bedingung. Denn im § 10 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes heißt es, daß der zuständige Volksgruppenbeirat nicht nur einen Plan für die wünschenswerten Förderungsmaßnahmen zu erstellen, sondern auch Vorschläge für die Verwendung der für das Kalenderjahr im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Förderungsmittel zu erstatten hat. Darüber hinaus hat die Volksgruppenorganisation, für die die Förderung ausgesprochen wird, vertragliche Verpflichtungen für die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel gegenüber dem Bund einzugehen.

Das Volksgruppengesetz verknüpft also die gesetzmäßige Förderung der Volksgruppen eng mit den Volksgruppenbeiräten.

Im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1979 sind unter der Post "1/10004-Förderungsausgaben (gesetzliche Verpflichtungen)-43,

7662" 5 Millionen Schilling für die Volksgruppenförderung veranschlagt. Gemäß § 9 Abs. 7 Volksgruppengesetz hat die Bundesregierung dem Nationalrat jährlich über die auf Grund des Abschnittes III des Volksgruppengesetzes getroffene Förderungsmaßnahmen zu berichten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche Volksgruppenbeiräte sind aufgrund des Volksgruppengesetzes derzeit eingerichtet?
- 2) Wenn Volksgruppenbeiräte nicht eingerichtet sein sollten, wo liegen die Gründe für die Nichtvollziehung der entsprechenden Bestimmungen des Volksgruppengesetzes sowie der Verordnung BGBl. Nr. 38/1977 über die Volksgruppenbeiräte?
- 3) Haben Volksgruppenorganisationen Anträge auf Förderung nach dem Volksgruppengesetz gestellt?
- 4) Hinsichtlich welcher Volksgruppenorganisationen wurden finanzielle Förderungsmaßnahmen von Seiten der Bundesregierung getroffen?
- 5) In welcher Höhe sind Förderungsmittel ausgeworfen worden?
- 6) Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Förderung von Volksgruppen nach dem Volksgruppengesetz vom Standpunkt der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung für den Fall, daß bis heute die Volksgruppenbeiräte noch nicht eingerichtet sind, vor allem unter dem Gesichtspunkt der Vergabekriterien?